

Beitragsbemessung der GKV für Selbstständige

## (Sozialgesetz-)Buch mit sieben Siegeln?

Als Freiberufler hat man die Qual der Wahl zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der privaten Krankenversicherung (PKV) – falls man keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) hat. Entscheidet man sich für die GKV, ist man als Selbstständiger ein sogenanntes freiwilliges Mitglied. Diese Bezeichnung ist ein wenig irreführend, denn es ist keinesfalls optional, ob man eine Krankenversicherung abschließt oder nicht. Jede Person mit ständigem Wohnsitz in Deutschland muss sich krankenversichern. Man ist nur insofern freiwillig Mitglied, weil man sich gegen die PKV entschieden hat. In diesem Artikel wird erörtert, wie die Beiträge zur GKV berechnet werden.

### Beitragsbemessungsgrundsätze

Anders als in der PKV richtet sich in der GKV die Höhe des Beitrags nicht nach Vorerkrankungen, Gesundheitsstatus, gewünschter Absicherung usw., sondern ist abhängig vom eigenen Einkommen. Freiwillige Mitglieder (und damit wir als Selbstständige) zahlen höhere Beiträge als andere Versichertengruppen, weil sie keinen Arbeitgeber haben, der die Beiträge anteilig mitbezahlt. Des Weiteren muss die Krankenkasse bei der Berechnung des Beitrags die „gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ berücksichtigen. Abgesehen vom Gewinn werden daher u. a. auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen hinzugezogen. Die meisten Regelungen zur Berechnung der Beiträge stehen im SGB V (Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Krankenversicherung).

Die in diesem Artikel beschriebenen Grundsätze zur Beitragsbemessung sind bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen gleich, denn die Grundsätze werden vom GKV-Spitzenverband (dem Interessenverband, dem alle Krankenkassen angehören) festgelegt. Die aktuellen Grundsätze sind online abrufbar unter [www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/grundprinzipien\\_1/finanzierung/beitragsbemessung/Grundsaeetze\\_Beitragsbemessung\\_Freiwillige\\_\\_30052011.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitragsbemessung/Grundsaeetze_Beitragsbemessung_Freiwillige__30052011.pdf).

Unterschiede bei der Beitragshöhe können sich allerdings durch eventuelle Zusatzbeiträge ergeben. Diese können von den Kassen erhoben werden, wenn die Mittel aus dem Gesundheitsfonds, aus dem das Geld an die gesetzlichen Krankenkassen verteilt wird, ihnen nicht

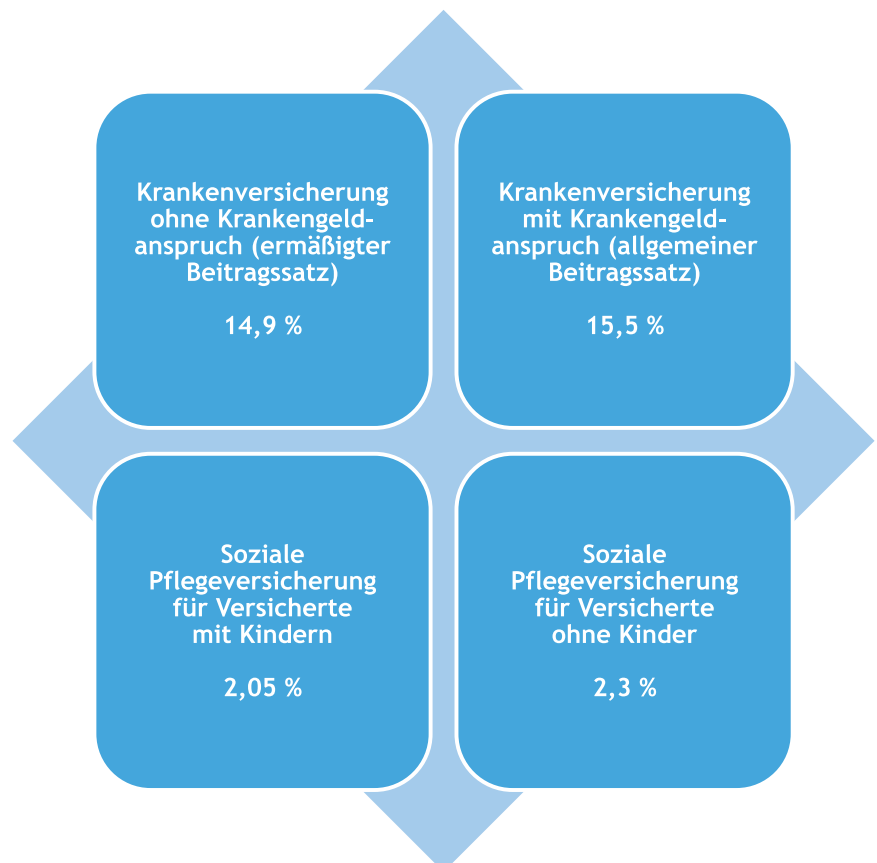
ausreichen. Bisher waren diese Zusatzbeiträge für alle Mitglieder gleich; die Große Koalition plant allerdings, sie zukünftig abhängig vom Einkommen zu staffeln. Einige Kassen, die gut gewirtschaftet haben, zahlen am Jahresende eine Prämie an die Versicherten und erstatten so einen Teil der Beiträge zurück (diese Rückerstattungsmöglichkeit will die Große Koalition jedoch abschaffen). Ein Unterschied ergibt sich auch bei den übernommenen Zusatzleistungen, weshalb man diese genau vergleichen sollte, bevor man sich für eine Krankenkasse entscheidet.

### Höhe des Beitragssatzes

Wenn keine Beitragsbemessungsgrundlage zum Tragen kommt (siehe nächste Abschnitte), entsprechen die Beiträge einem bestimmten Prozentsatz der beitragspflichtigen Einkünfte – bei Selbstständigen also vom Gewinn, wenn sie keine weiteren Arbeitseinkünfte aus einer Angestelltentätigkeit haben. Hat jemand noch weitere Einkünfte (beispielsweise Mieteinnahmen oder Zinserträge) erzielt, werden auch diese zu den beitragspflichtigen Einkünften hinzugerechnet. Maßgeblich für die Höhe des Beitrags sind immer die durchschnittlichen Monateinkünfte (also die Gesamteinkünfte eines Jahres geteilt durch zwölf).

Ohne Krankengeldanspruch sind 14,9% der Einkünfte für die Krankenversicherung zu zahlen. Wenn man Krankengeld ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit (ab dem 43. Tag) mitversichert, fallen noch einmal 0,6% und somit insgesamt 15,5% an. Für Krankengeldansprüche vor der siebten Woche ist eine separate Krankentagegeldversicherung erforderlich.

Zur Krankenversicherung kommt automatisch die Soziale Pflegeversicherung (PV) hinzu. Sie beträgt 2,3% für kinderlose



Versicherte ab dem 23. Lebensjahr bzw. 2,05% für Versicherte mit Kindern. Somit beträgt der derzeitige Beitrag für Krankenversicherung und Pflegeversicherung insgesamt mindestens 16,95% bis maximal 17,8% der Einkünfte (siehe Tabelle).

## Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrundlagen

Zur Festsetzung der Einkommensgrenzen (Höchst- und Mindestbeiträge) rechnet die Krankenkasse mit einer sogenannten Bezugsgröße. Es handelt sich dabei um eine Rechengröße, mit deren Hilfe diese Einkommensgrenzen in der Krankenversicherung jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung in Deutschland angepasst werden. Da das Durchschnittseinkommen in der Regel von Jahr zu Jahr steigt, wird auch die Bezugsgröße regelmäßig erhöht. 2013 lag sie bei 2.695 € und ist für 2014 auf 2.765 € heraufgesetzt worden.

Zur Festlegung der Höchst- und Mindestbeiträge arbeitet die gesetzliche Krankenkasse außerdem mit verschiedenen Beitragsbemessungsgrundlagen (siehe folgende Abschnitte). Damit soll sichergestellt werden, dass ein Selbstständiger ungefähr ebenso hohe Beiträge bezahlt wie ein vergleichbarer Versicherter im Angestelltenverhältnis.

## Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag)

Die Krankenkassenbeiträge werden ab einer gewissen Höhe der Einkünfte gedeckelt. Die Beitragsbemessungsgrenze betrug im letzten Jahr 3.937,50 € (2014: 4.050 €) an durchschnittlichen monatlichen Einkünften. Hat man darüber hinaus weitere Einkünfte erzielt, erhöht sich der Krankenkassenbeitrag somit nicht.

Diese Bemessungsgrundlage kommt außerdem zum Tragen, wenn man der

Krankenkasse keinen Nachweis über die tatsächlichen Einkünfte vorlegt. In diesem Fall geht die Krankenkasse automatisch davon aus, dass man den Höchstbeitrag zu zahlen hat. Als Nachweis reicht meist bereits ein Steuerbescheid des Vorjahres aus.

## Mindestbemessungsgrundlage (Mindestbeitrag)

Auch wenn sie ein gewisses Einkommen unterschreiten, wird bei hauptberuflich Selbstständigen trotzdem grundsätzlich die Mindestbemessungsgrundlage zur Ermittlung des Beitrags herangezogen (sofern sie nicht die „Härtefallregelung“ geltend machen können; siehe nächster Abschnitt). Dieses fiktive monatliche Einkommen betrug im letzten Jahr 2.021,25 € (2014: 2.073,75 €). Man muss also mindestens so hohe Beiträge zahlen, als hätte man dieses Mindesteinkommen erzielt, selbst wenn man eigentlich viel weniger verdient hat.

## 2. Mindestbemessungsgrundlage (soziale Härte/ Existenzgründer)

Falls die Einkünfte eines hauptberuflich Selbstständigen unter dem im letzten Abschnitt beschriebenen Mindesteinkommen liegen, kann er unter bestimmten Umständen dennoch seinen Beitrag senken. Dazu muss er einen entsprechenden Antrag stellen. Auch hier gibt es aber wieder eine Untergrenze: Bei der 2. Mindestbemessungsgrundlage wurde 2013 mindestens vom sogenannten gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteinkommen von 1.347,50 € (2014: 1.382,50 €) pro Monat ausgegangen, selbst wenn die Einkünfte geringer waren oder man Verluste gemacht hat.

Diese Regelung kann nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Beispielsweise darf man keinen versicherungspflichtigen

Arbeitnehmer beschäftigen. Des Weiteren wird die Bedarfsgemeinschaft herangezogen; d. h. der Ehepartner oder ein Lebenspartner mit dem man seit mindestens einem Jahr zusammenlebt. Die Hälfte der gemeinsamen monatlichen Einkünfte musste 2013 unterhalb von 2.021,25 € liegen (2014: 2.073,75 €), es dürfen keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung erzielt werden und das jeweilige Vermögen des Versicherten oder des Partners (wobei auch beispielsweise Bausparverträge als Vermögen angerechnet werden) durfte 2013 maximal 10.780 € (2014: 11.060 €) betragen.

Erhält man einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit, wird man in dieser Zeit automatisch auf diesen niedrigeren Mindestbeitrag eingestellt. Erzielt man letztendlich jedoch höhere Einkünfte, steigen die Krankenkassenbeiträge entsprechend an und sind nachzuzahlen.

## Nebenberufliche Selbstständigkeit

Wenn die Selbstständigkeit als nebenberufliche Tätigkeit eingestuft wird (dazu darf man eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Woche und einen bestimmten Gewinn nicht überschreiten), profitiert man von einer noch niedrigeren Mindestbemessungsgrundlage. In diesem Fall ging die Krankenkasse 2013 von einem monatlichen Mindesteinkommen von 898,33 € (2014: 921,67 €) aus.

### Wichtiger Hinweis

Ist jemand auch noch angestellt tätig, fallen möglicherweise gar keine zusätzlichen Krankenkassenbeiträge für die Selbstständigkeit an, sofern die Angestelltentätigkeit als Haupttätigkeit eingestuft wird. Dies sollte man somit unbedingt mit der Krankenkasse abklären.

## Versicherte und ihre Familie

Ist man verheiratet oder hat einen eingetragenen Lebenspartner, kommen ggf. Sonderregelungen bei der Beitragsbemessung zum Tragen, falls ein Partner gesetzlich und der andere privat versichert ist (anteilige Berücksichtigung des Einkommens des Partners bei der Festsetzung der Beitragshöhe).

Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner und Kinder (maximal bis zum

Einkommensgrenzen 2013:	Einkommensgrenzen 2014:
Höchstbeitrag: 3.937,50 € (= Beitragsbemessungsgrenze)	Höchstbeitrag: 4.050,00 € (= Beitragsbemessungsgrenze)
Monatliche Bezugsgröße: 2.695,00 €	Monatliche Bezugsgröße: 2.765,00 €
Mindestbeitrag: 2.021,25 € (30/40tel der monatlichen Bezugsgröße)	Mindestbeitrag: 2.073,75 € (30/40tel der monatlichen Bezugsgröße)
soziale Härte/Existenzgründer: 1.347,50 € (30/60tel der monatlichen Bezugsgröße)	soziale Härte/Existenzgründer: 1.382,50 € (30/60tel der monatlichen Bezugsgröße)
Nebenberuflich Selbstständige: 898,33 € (30/90tel der monatlichen Bezugsgröße)	Nebenberuflich Selbstständige: 921,67 € (30/90tel der monatlichen Bezugsgröße)

25. Lebensjahr) können unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. wenn diese kein oder nur ein geringes Einkommen haben) kostenlos in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichert werden. In diesem Fall spricht man von einer Familienversicherung. Wenn beide Partner in der GKV versichert sind, kann man sich aussuchen, bei wem die Kinder mitversichert werden. Ist ein Elternteil privat und der andere gesetzlich versichert, müssen die Kinder meist bei demjenigen mitversichert werden, der das höhere Einkommen hat.

## Überprüfung und Nachkalkulation der Beiträge

Im Prinzip bleibt das über den letzten Steuerbescheid festgesetzte Arbeitseinkommen bis zur Erteilung des nächsten Einkommenssteuerbescheids maßgebend, d. h. die Beiträge verändern sich bis dahin nicht. Die Krankenkasse geht somit erst einmal davon aus, dass man dieselben Einkünfte erzielt wie im Vorjahr und daher dieselben Beiträge zu zahlen hat. Dies wird ein Mal im Jahr von der Krankenkasse überprüft und die Beiträge ggf. anschließend nach oben oder unten angepasst.

Zur Überprüfung der tatsächlich erzielten Einkünfte versendet die Krankenkasse jährlich Fragebögen zur Feststellung der Beitragspflicht an die Versicherten, in denen u. a. Fragen zu den Einnahmen beantwortet werden müssen. Sie kann darüber hinaus verschiedene Nachweise verlangen, die für die Beitragsbemessung relevant sind. Jedes Jahr muss der Versicherte seinen Steuerbescheid oder eine Bescheinigung des Finanzamts bei der Krankenkasse zum Nachweis der Einkünfte einreichen. Diese rechnet dann nach, ob das aktuelle Einkommen dem bisherigen Einkommen entspricht.

Hat man in einem Jahr höhere Einkünfte erzielt als im Vorjahr, wird ab dem Monat, der auf das *Ausstellungsdatum* des Bescheids folgt, der Beitrag erhöht.

### Beispiel

Der Steuerbescheid wird am 12. Mai 2014 vom Finanzamt erstellt, der Versicherte reicht den Beleg im September bei der Kasse ein ► der Beitrag ändert sich trotzdem rückwirkend ab Juni 2014).

Ergibt sich allerdings eine für das Mitglied günstigere Beitragsbemessung, weil die Einkünfte in einem Jahr geringer sind als im Vorjahr, wird der Beitrag

erst ab dem Monat gesenkt, der auf die *Einreichung* des Steuerbescheids bei der Krankenkasse folgt.

### Beispiel

Der Steuerbescheid wird am 12. Mai 2014 vom Finanzamt erstellt, der Versicherte reicht den Beleg im September bei der Kasse ein ► der Beitrag ändert sich erst ab Oktober 2014.

Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Insofern ist es ratsam, den Steuerbescheid so bald wie möglich einzureichen.

In bestimmten Fällen werden die Beiträge allerdings vorerst nur *vorläufig* festgelegt. So wird im ersten Jahr der Existenzgründung der zu erwartende Gewinn üblicherweise geschätzt. Stellt sich bei der Nachkalkulation nach dem Einreichen des ersten Steuerbescheids heraus, dass der Existenzgründer einen höheren Gewinn erzielt hat, sind die Beiträge auf diese Differenz für das gesamte letzte Jahr und den Zeitraum bis zum Einreichen des Steuerbescheids rückwirkend nachzuzahlen. So ähnlich verhält es sich, wenn die Beiträge per Vorauszahlungsbescheid geändert werden (siehe nächster Abschnitt).

## Änderung der Beiträge durch Vorauszahlungsbescheid

Steht fest, dass das aktuelle Einkommen deutlich unter dem Einkommen des Vorjahres liegt, sollte man sich einen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamts erstellen lassen, aus dem hervorgeht, dass die zu erwartenden Einkünfte gesunken sind. Die Krankenkasse berücksichtigt diese Verringerung allerdings nur, wenn das neue zu erwartende Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel vom Einkommen des letzten Jahres abweicht. Die Beiträge werden in diesem Fall nur vorläufig festgelegt und können noch rückwirkend angepasst werden,

wenn die Einkünfte schließlich doch höher als gedacht ausgefallen sind.

Leider wird der Beitrag auch hier wieder erst ab der Einreichung des Vorauszahlungsbescheids und nicht rückwirkend gesenkt, so dass man den Vorauszahlungsbescheid möglichst schnell beantragen sollte, sobald feststeht, dass das aktuelle Einkommen im Vergleich zum Vorjahr niedriger ausfallen wird.

## Pläne der Großen Koalition

Die Große Koalition will umfassende Veränderungen in der Kranken- und Pflegeversicherung vornehmen. Abgesehen von der bereits erwähnten Streichung der Prämien von gut wirtschaftenden Krankenkassen soll auch die Beitragserhebung neu gestaltet werden.

In der Pflegeversicherung sollen die Beitragssätze im Laufe der Legislaturperiode in zwei Stufen um insgesamt 0,5 Prozentpunkte erhöht werden. Die erste Erhöhung von 0,3 Prozentpunkten soll spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Der allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung soll auf 14,6% gesenkt werden. Hierauf sollen die Kassen individuelle Zusatzbeiträge erheben, um ihre Kosten zu decken, wenn sie mit den Beiträgen nicht auskommen (was voraussichtlich bei einigen Kassen der Fall sein wird). Da diese Zusatzbeiträge nicht mehr als Pauschale, sondern einkommensabhängig erhoben werden sollen, würde dies das Ende des einheitlichen Beitragssatzes für alle gesetzlichen Krankenkassen bedeuten.

*Katja Saur*  
Arbeitsgruppe  
Existenzgründung im  
BDÜ NRW  
ag-nrw.  
gruender@  
bdue.de



*In dieser Rubrik veröffentlicht die Arbeitsgruppe Existenzgründung des BDÜ NRW (erreichbar unter: [ag-nrw.gruender@bdue.de](mailto:ag-nrw.gruender@bdue.de)) in loser Folge Artikel zu verschiedensten Themen der Existenzgründung. Die in dieser Rubrik veröffentlichten Artikel stehen kurz nach ihrer Veröffentlichung in der Regel auch unter [www.bdue-nrw.de/leistungen/fuer-existenzgruender/veroeffentlichungen.html](http://www.bdue-nrw.de/leistungen/fuer-existenzgruender/veroeffentlichungen.html) zum Download zur Verfügung. Bitte berücksichtigen Sie für alle in dieser Rubrik veröffentlichten Informationen folgenden Hinweis: Die Inhalte dienen als Hilfestellung für Existenzgründer und sollen einen Überblick über einschlägige Themen geben. Sämtliche Inhalte werden gründlich recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Inhalte können wir jedoch nicht übernehmen. Insbesondere stellen die Texte keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Vor unternehmensrelevanten Entscheidungen, insbesondere im Steuer- oder Rechtsbereich, sollten Sie stets eine fachliche Beratung durch entsprechende Experten in Anspruch nehmen.*